

Tarife «Strom50» und «Strom100»

Niederspannung, Netzebene 7, ab 50 000 bzw. ab 100 000 kWh/Jahr

Ausgabe 2021 V2
Gültig ab 01. Januar 2021

	Energie (Rp./kWh)	Netz- nutzung (Rp./kWh)	Abgabe Stadt (Rp./kWh)	SDL (Rp./kWh)	Netz- zuschlag (Rp./kWh)	Total exkl.MWST (Rp./kWh)	Total inkl. MWST (Rp./kWh)
Strom50 (ab 50 000 kWh)							
Hochtarif (Staffel 1)	8.85	4.80	0.39	0.16	2.30	16.50	17.75
Niedertarif (Staffel 1)	6.05	3.10	0.39	0.16	2.30	12.00	12.90
Hochtarif (Staffel 2)	8.85	4.50	0.39	0.16	2.30	16.20	17.45
Niedertarif (Staffel 2)	6.05	2.60	0.39	0.16	2.30	11.50	12.40
Strom100 (ab 100 000 kWh)							
Hochtarif (Staffel 1)	8.05	4.60	0.39	0.16	2.30	15.50	16.70
Niedertarif (Staffel 1)	5.45	3.00	0.39	0.16	2.30	11.30	12.15
Hochtarif (Staffel 2)	8.05	4.30	0.39	0.16	2.30	15.20	16.35
Niedertarif (Staffel 2)	5.45	2.50	0.39	0.16	2.30	10.80	11.65

Staffel 1: Für die ersten je 50000 kWh. Staffel 2: Für alle weiteren kWh.

Blindenergie

StromBlind	Total exkl. MWST (Rp./kVarh)	Total inkl. MWST (Rp./kVarh)
Überbezug (Betrieb im Quadrant Q1 und Q2) *	5.90	6.35

* Q1 bis Q2 = Quadrantenangabe in der Rechnung bei Anwendung einer 4-Quadrantenmessung.

Anwendungsgebiet

Strom50 bei einem Jahresenergiebezug **ab 50 000 kWh** mit Leistungsmessung – z.B. für Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe sowie Allgemeinverbrauch in Mehrfamilien- und Geschäftshäusern.

Strom100 gilt für Grossbezüger am Niederspannungsnetz mit einem Jahresenergiebezug von **mindestens 100 000 kWh** pro Messeinrichtung. Marktberechtigte Endverbraucher (ab 100 000 kWh pro Jahr) können

jeweils auf den 31.12. mit einer Wechselfrist von zwei Monaten (31. Oktober) den freien Marktzugang beantragen. Wollen diese Kunden zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch Energie Kreuzlingen mit Energie versorgt werden, besteht kein Anspruch auf Versorgung zu Grundversorgungstarifen. Dies ist auch der Fall, wenn die Kunden durch Energie Kreuzlingen im freien Markt beliefert werden.

Grundpreis (pro Messpunkt und Monat)

Strom50 Grundpreis	Total exkl. MWST (CHF/Monat)	Total inkl. MWST (CHF/Monat)
Pro physischem oder virtuellem Messpunkt	24.00	25.85

Strom100 Grundpreis	Total exkl. MWST (CHF/Monat)	Total inkl. MWST (CHF/Monat)
Pro physischem Messpunkt	48.00	51.70
Pro virtuellem Messpunkt	24.00	25.85

Leistungspreis

Leistung	Total exkl. MWST (CHF/kW)	Total inkl. MWST (CHF/kW)
Registrierte Leistung (höchster ¼ h-Wert im Monat)	12.00	12.90

Es werden mindestens 2 kW pro Monat verrechnet.

Ausserterminliche Ablesung (z. B. Wegzug)	Total exkl. MWST (CHF/Messstelle)	Total inkl. MWST (CHF/Messstelle)
Kostenanteil	30.00	32.30

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus

- Energiepreis (Wirk- & Blindenergie)
- Netznutzungspreis
- Abgabe an die Stadt
- Systemdienstleistungen swissgrid ag (SDL)
- Netzzuschlag (Art. 35 EnG)
- Grundpreis
- Leistungspreis

Die Stromprodukte von Energie Kreuzlingen

1. Das Standardangebot von Energie Kreuzlingen stammt vollumfänglich aus erneuerbaren Quellen, geliefert aus 100 % Schweizer Wasserkraft.

2. Kunden, die unser regionales Produkt «Thurgauer Naturstrom» wünschen, können dies direkt über den On-lineschalter des Kundenportals oder via Kundenbüro bestellen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Tarifzeiten

Hochtarif HT

Montag bis Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
Samstag	07.00 – 13.00 Uhr

Niedertarif NT

Montag bis Freitag	20.00 – 07.00 Uhr des Folgetags
Samstag bis Montag	13.00 – 07.00 Uhr

Energie Kreuzlingen kann aus technischen Gründen die Tarifzeiten vorübergehend verschieben.

2. Grundpreis

Die Grundpreise decken die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Messeinrichtung ab. Es sind dies die Bereitstellung der technischen Messeinrichtung und der Messdaten, die Zählerablesung inkl. zugehörige IT-Infrastruktur zur Datenhaltung und -aufbereitung bis hin zur Verrechnung. Alle zusätzlichen Anforderungen, die darüber hinausgehen, werden dem Verursacher oder Bezüger zusätzlich verrechnet. Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen gehen zulasten des Kunden.

- 2.1.** Die Messung der Wirk- und Blindenergie, sowie der Leistung erfolgt durch physische oder virtuelle Messpunkte mit viertelstündiger Registrierdauer.
- 2.2.** Die Mieten für die technischen Messeinrichtungen (z. B. Zähler, Wandler, Prüfklemmen, Tarifschaltapparate etc.) sind im Grundpreis enthalten.
- 2.3.** Bei einem Bezügerwechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

3. Blindenergie

Energie Kreuzlingen behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist der gemessene und pro Monat kumulierte Blindenergiefluss vom Netz der Energie Kreuzlingen in Richtung Kunde (Bezug) während der Hochtarifzeiten grösser als 43 % des Wirkenergieflusses ($\cos \phi = 0.92$), wird der Überbezug verrechnet.

4. Steuerung und Regulierung von Energieverbrauchern (Sperrung)

4.1. Steuerung

Energieverbraucher, wie Warmwasserspeicher (Boiler), elektrische Raumheizung (Speicherheizung) ab 3.0 kW, können auf Wunsch über die Werksteuerung von Energie Kreuzlingen angeschlossen werden. Die Ansteuerung erfolgt zum Vorteil des Kunden, in der Regel während der preisgünstigeren Niedertarifzeiten. Private Installationen des Kunden zur Ansteuerung der Verbraucher erfolgt auf eigene Verantwortung und Kosten.

4.2. Regulierung (Leistungsregelung)

Zur Wahrung des sicheren Netzbetriebes kann Energie Kreuzlingen für Energieverbraucher ab 10 kW, 3x230/400 V wie Wärmepumpe, E-Ladesäule, PV-Anlage etc. eine Regulierungssteuerung verlangen. Die Ansteuerung durch Energie Kreuzlingen erfolgt unabhängig von der Tageszeit variabel und bedarfsgerecht bei unmittelbarer oder erheblicher Gefährdung des Netzbetriebes.

5. Tarif und Zählerzuordnung

- 5.1.** In der Regel wird pro Bezüger ein Zähler montiert. Jede Firma oder Institution gilt als separater Bezüger.
- 5.2.** Virtuelle Messpunkte werden nur in Sonderfällen eingerichtet.
- 5.3.** Sämtliche Abnehmer werden jeweils auf den 1. Januar, aufgrund ihres Vorjahresbezugs, der entsprechenden Tarifgruppe für das nächste Jahr zugeteilt. Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge eines Tarifwechsels werden nicht gestellt oder ausgerichtet.
- 5.4.** Der verbrauchsabhängige Weiterverkauf von elektrischer Energie an Dritte bedarf einer Bewilligung durch Energie Kreuzlingen.

6. Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

7. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Ende eines Monats. Das Bezugsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 7.7 %. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zum Zweck der Preisangabe auf 0.05 Rp. bzw. 0.05 CHF kaufmännisch gerundet.

Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

8. Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen gilt als Grundlage.

Energie Kreuzlingen

Nationalstrasse 27
CH-8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 61 85
info@energiekreuzlingen.ch
www.energiekreuzlingen.ch

Ausgabe 2021 V2
Gültig ab 01. Januar 2021
Genehmigt vom Stadtrat am 11.08.2020